



Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Feuerbachstraße 12 · 04105 Leipzig

**vorab per Telefax: 030/ 206141679**

Clearingstelle EEG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

**Geschäftsstelle**

Feuerbachstraße 12  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
Fax: 0341 / 14 99 14 93  
info@wasserkraftverband.de  
www.wasserkraftverband.de

Leipzig, den 11.10.2017

### **Empfehlungsverfahren 2017/37**

### **Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2)**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als akkreditierte Interessengruppe unsere Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2017/37, Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014 sowie des EEG 2017 (Teil 2), wie folgt übergeben zu können:

#### **1. Was ist die „installierte Leistung einer Anlage“**

- **im Sinne von § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV bzw.**
- **§ 52 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017?**

Die installierte Leistung einer Anlage nach EEG 2014 bestimmt sich grundsätzlich nach § 5 Nr. 22 EEG 2014. Danach ist die installierte Leistung einer Anlage deren elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Für Wasserkraftanlagen ergibt sich die installierte Leistung aus der elektrischen Wirkleistung sowie aus dem Gesamtwirkungsgrad der Wasserkraftanlage und wird durch das leistungsbegrenzende Bauteil des Maschinensatzes beeinflusst (siehe Votum Clearingstelle vom 29.11.2016, 2016/44).

Soweit Anlagenbetreiber nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 AnlRegV verpflichtet waren, der Bundesnetzagentur die installierte Leistung der Anlage zu übermitteln, muss die zunächst installierte Leistung nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 AnlRegV als der vom Anlagenbetreiber übermittelten Angabe der tatsächlichen installierten Leistung der Erzeugungsanlage entsprechen. Die Bundesnetzagentur ist weder gehalten noch verpflichtet, außer bei offensichtlichen Fehlern i.S.v. § 10 Abs.2 Satz 1 1.HS AnlRegV, die von einem Anlagenbetreiber übermittelten Angaben zu überprüfen. Es steht in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Anlagenbetreibers, richtige und vollständige Angaben zu machen. Davon entbindet auch nicht das grundsätzliche Prüfungsrecht der Bundesnetzagentur nach § 10 AnlRegV. In dieser Systematik stehen auch § 15 Nr. 2 und Nr. 3 AnlRegV, die insoweit unrichtige Angaben strafbewehren.

Vorgenannte Ausführungen gelten auch für die Fallkonstellationen des § 6 Abs. 2 AnlRegV., wenn mit der Änderung der installierten Leistung erstmalig der Meldepflicht nachgekommen wird bei Bestandsanlagen, deren Stammdaten zunächst nach § 8 AnlRegV erfasst worden sind. Treten hier Divergenzen zu den bislang nach § 8 AnlRegV erfassten Stammdaten auf, gilt nichts anderes. Der zur Meldung verpflichtete Anlagenbetreiber hat im Hinblick auf die Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung zutreffende Angaben zu machen, die die Veränderung dokumentieren. Eine Zurechnung der unzutreffend und vom Anlagenbetreiber nicht zu verantwortenden Aufnahme einer Angabe zur installierten Leistung seiner Erzeugungsanlage in die Stammdaten kann nicht erfolgen, da es hier an einer dem Anlagenbetreiber vorwerfbaren Handlung fehlt.

Im Bereich der Wasserkraft ist offen, ob die Erfüllung ökologischer Voraussetzungen, die mit einer tatsächlichen Verringerung des Ausbaudurchflusses bspw. durch eine Mindestwasserabgabe oder die Dotation von Fischwechsellanlagen einhergeht und die durch die Errichtung entsprechender Vorrichtungen und Anlagen geprägt ist, eine meldepflichtige Verringerung der installierten Leistung darstellt. Auf die Argumentation aus dem Votum 44/ 2016 kann insoweit nicht zurückgegriffen werden, da es hierbei nicht um zeitliche Einschränkungen oder kurzfristige geringfügige Abweichungen geht.

**a) Ist hiervon ein Redundanz-BHKW erfasst, das nur im Not-Betrieb läuft?**

Nein. Ein Redundanz-BHKW ist ein BHKW, welches nur als Redundanz genutzt wird. Hierbei ist es völlig unerheblich, welche Leistung das BHKW hat. Würde eine andere technische Betriebsvorrichtung z.B. Batterien genutzt, könnte dies nicht einmal unterschieden werden zwischen BHKW-Anlage und Hilfseinrichtung zum normalen einer BHKW-Anlage.

**b) Ist hiervon ein Redundanz-BHKW erfasst, das unbeabsichtigt kurzfristig im Parallelbetrieb läuft?**

Nein, unbeabsichtigtes Laufen im Parallelbetrieb ist ein technisches/ menschliches Versagen, und kann durch technische Vorrichtung unterbunden werden. Wenn man in die Zuleitung der BHKW-Anlage eine Überstrombegrenzungseinrichtung einbaut, kann hier wirksames Unterbinden von nicht beabsichtigten Betriebszuständen vermieden werden.

**2. Ist der Abbau eines Redundanz-BHKW im Sinne von Ziffer I a) und I b) ein registrierungspflichtiges Ereignis, so dass sich der gesetzliche Zahlungsanspruch bei einem Meldeverstöß verringert?**

Nein, der Abbau eines Redundanz-BHKW ist in diesen Fällen kein registrierungspflichtiges Ereignis. Die Anlagenregisterverordnung gilt nach § 2 Nr.1 AnlRegV nur für Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG 2014. BHKW als KWK-Anlagen werden jedoch zunächst in § 3 Nr. 23 EEG 2014 i.V.m. § 2 Nr. 14 KWKG speziell und gesondert definiert. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen ein BHKW selbst Strom aus erneuerbaren Energien, bspw. Biomasse oder Biogas, erzeugt, zwischenspeichert oder umwandelt. Für diese Anlagen ist aber auch festzuhalten, dass, ausgehend von dem Umstand, dass die installierte Leistung eine feste Größe beschreiben soll, weder Redundanz-Betrieb noch unbeabsichtigter Parallelbetrieb den bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen umfassen. Daher kann der Abbau eines Redundanz-BHKW auch selbst kein meldepflichtiges Ereignis sein.

**4. Welche EEG-Anlagen fallen in den Anwendungsbereich von § 100 Abs.1 Satz 5 bis 7 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017? Ist die Regelung in § 52 Abs. 3 EEG 2017 gemäß § 100 Abs.1 Satz 5 (ggf. i.V.m. § 100 Abs. 2 Satz 2) EEG 2017 unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 5.Juli 2017 – VIII ZR 147/16 zu Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 rückwirkend auf Zeiträume (Verstöße) vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden?**

Die Rechtsfolgen des § 52 Abs.3 EEG 2017 treten grundsätzlich für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen worden sind, ab dem 01.08.2014, mit Ausnahme der Anlagen, die über eine einschlägige rechtskräftige Entscheidung verfügen. § 100 Abs.1 Satz 7 EEG 2017 regelt lediglich die Fälligkeit der reduzierten Zahlung nach § 52 Abs.3 EEG 2017 zum 01.01.2017 für Anlagen die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden.

§ 100 Abs.1 Satz 2 bis 6 EEG 2017 gilt auch für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind.

Ja, die Regelung des § 52 Abs.3 EEG 2017 ist auch unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 05.Juli 2017 rückwirkend auf Zeiträume vor dem 01.Januar 2017 anzuwenden, weil § 100 Abs.2 Satz 2 EEG 2017 ausdrücklich nicht auf § 100 Abs.1 Satz 7 EEG 2017 verweist.

**5. Bedarf es zu „Inbetriebsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV und zur „Inbetriebnahme“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV eines Netzanschlusses, einer Stromeinspeisung oder einer Abnahme der „Inbetriebsetzung“ bzw. „Inbetriebnahme“ durch den Netzbetreiber?**

Nein. § 3 Nr. 5 EEG 2012 sah insoweit die Inbetriebnahme als erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Eine Mitwirkung des Netzbetreibers ist insoweit nicht erforderlich, um hier nicht in der Verantwortung des Anlagenbetreibers liegende Verzögerungen diesem zuzurechnen. Daran ändert auch nichts die Formulierung in § 3 Nr. 21 EEG 2014 der hier auf die Installation des erforderlichen Zubehörs abstellt, gleiches gilt für § 3 Nr.30 EEG 2017. Im Kontext der Anlagenregisterverordnung ist keine abweichende Würdigung vorzunehmen, da sowohl § 3

Abs.3 Satz 1 AnlRegV als auch § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV lediglich auf eine Inbetriebnahme unter Inbetriebsetzung des Generators abstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Düsterhöft'.

Düsterhöft  
Präsident